

Merkblatt

Sperrzeiten, Tarife, Anschluss-, Melde- und Kontrollwesen Wichtige Informationen an Elektroinstallateure, Planer, Architekten und Bauherren

Stand: 1.9.2020

Änderung der Sperrzeiten für Boiler und Wärmepumpen

Seit 01.08.2020 werden Wärmepumpen nachts zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr für maximal 2 Stunden gesperrt. Die Abschaltzeit ist dynamisch und kann variieren (je nach Netzbelastung). Ein Sperrschütz ist gemäss WV-CH 8.26 vorzusehen.

Ab 01.01.2021 werden Boiler innerhalb von 24 Stunden während der entsprechenden Ladezeit freigeschaltet. Die Einschaltzeit ist dynamisch und kann variieren (je nach Netzbelastung). Boiler mit 4, 6 und 8 Stunden Ladezeiten sind grundsätzlich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr freigeschaltet. Ein Sperrschütz ist gemäss WV-CH 8.24 vorzusehen.

Bei Wärmepumpenboilern ist darauf zu achten, dass die Legionellen-Steuerung durch die Sperrzeiten nicht beeinträchtigt wird.

Doppeltarif wird per 01.01.2021 durch neuen Einheitstarif (EAW-Wahltarif) ersetzt

Durch die veränderten Schaltzeiten der Wärmepumpen und Boiler wird der Doppeltarif durch einen neuen Einheitstarif (EAW-Wahltarif) ersetzt. Den Kunden stehen somit zwei Einheitstarife zur Auswahl. Folgende Kriterien entscheiden über die Tarifzuteilung:

- EAW-Basistarif

Gilt für Kunden, bei denen keine elektrischen Verbraucher (WP/Boiler) durch die EAW gesperrt oder freigegeben werden können.

- EAW-Wahltarif

Gilt für Kunden, bei denen verschiedene Geräte (WP/Boiler) durch die EAW gesperrt oder freigegeben werden können.

Die Kunden sind grundsätzlich frei bei der Wahl des Tarifmodels. Die jeweiligen Kriterien müssen aber erfüllt sein. Wir bitten die Installateure, bis spätestens bei der Einreichung der Installationsanzeige diesen Sachverhalt mit dem Kunden/Bauherrn zu klären, und die Tarifwahl in der Installationsanzeige zu vermerken. Ohne entsprechenden Vermerk wird die EAW aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Tarifzuteilung vornehmen. Spätere Umteilungen gehen zu Lasten des Kunden/Bauherrn.

Informationen zum Anschluss-, Melde- und Kontrollwesen Installationsanzeige (IA)

Die Installationsanzeige hat gemäss WV-CH 8.24 zu erfolgen. Zusammen mit der IA sind auch allfällige Technische Anschlussgesuche (TAG) für Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen (EEA) oder Anlagen mit Oberwellen einzureichen. Nur komplett eingereichte Unterlagen können bearbeitet werden. Installationsanzeigen mit allen Beilagen können im Dateiformat PDF an folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden: technik@eawenergie.ch

Sicherheitsnachweise (SiNa)

Jeder Sicherheitsnachweis muss von der EAW eindeutig zugeordnet werden können. Somit ist auf dem Sicherheitsnachweis die Erwähnung des Eigentümers der Liegenschaft, der Ort der Installation und die Zählernummer (EAW xxxx) zwingend. Zudem verlangt die EAW zu jedem Sicherheitsnachweis ein Messund Prüfprotokoll gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung NIV 734.27 und der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3).

Kontrollen von Installationsfirmen mit einer I-Nummer (ohne K-Nummer):

- Installationsfirmen tätigen bei jeder Kontrolle eine Schlusskontrolle nach NIV 734.27 Art.24.
- Installationsfirmen dürfen keine Abnahmekontrollen oder periodische Kontrollen (PK) durchführen.
- Bei Neuanlagen/Neubauten wird das Kontrolldatum von der EAW im System neu gesetzt.



Merkblatt

- Die Kontrollperiode muss entsprechend NIV 734.27 definiert und auf dem Sicherheitsnachweis mitgeteilt werden.
- Bei Sanierungen/Totalumbauten gilt Folgendes: Damit das Datum der PK angepasst werden kann, muss die elektrische Anlage komplett ab Hausanschlusskasten erneuert worden sein. Dies ist entsprechend auf dem Sicherheitsnachweis klar und verständlich auszuweisen.
- Es handelt sich auch um eine Neuanlage, wenn bei einer Totalsanierung die gesamte Elektroinstallation neu installiert worden ist, teilweise aber die "bestehenden" Rohranlagen wieder benutzt worden sind. Die ausgeführten Installationsarbeiten müssen auf dem Sicherheitsnachweis beschrieben werden.
- Wird das Kontrolldatum bei einer Sanierung/Totalumbau weitergestellt, übernimmt die Installationsfirma die Haftung gemäss NIV 734.27.

Alle anderen Sicherheitsnachweise von Installationsfirmen werden als Teilkontrolle im System verarbeitet und das Kontrolldatum wird nicht weitergestellt. Ein Muster finden Sie in den unten stehenden Abbildungen.

Kontrollen von unabhängigen Elektrokontrollfirmen mit einer K-Nummer:

- Unabhängige Elektrokontrollfirmen tätigen die Abnahmekontrollen oder die periodischen Kontrollen.
- Im Auftrag der Elektroinstallationsfirmen kann die Schlusskontrolle durchgeführt werden. Wird die Schlusskontrolle durchgeführt, erfolgt die Abnahmekontrolle durch eine andere/weitere unabhängige Elektrokontrollfirma. Es ist zu berücksichtigen, dass die erstgenannte Firma zukünftig keine periodische Kontrolle für diesen Zählerstromkreis mehr durchführen darf.
- Jeder Sicherheitsnachweis muss eindeutig zugeordnet werden können (inklusive Mess- und Prüfprotokoll).

Neuanlage/Vollkontrolle

Durchgeführte Kontrollen	Kontrollperiode	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation
Schlusskontrolle SK	1 Jahr	■ Neuanlage
Abnahmekontrolle AK	3 Jahre	Temporäre Anlage Spezialinst.
Periodische Kontrolle PK	5 Jahre	Komplettsanierung
	10 Jahre	
	⊠20 Jahre	
	5 Jahre (Sch III)	
Datum SK:		Datum AK LDK
	lle	Datum AK / PK:
Änderungen/Teilkontro		
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen	Kontrollperiode	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen	Kontrollperiode	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen 🗷 Schlusskontrolle SK	Kontrollperiode	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation ☐ Neuanlage ☐ Erweiterung ☐ Ānderung / Umbau
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen Schlusskontrolle SK Abnahmekontrolle AK	Kontrollperiode 1 Jahr 3 Jahre	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation ☐ Neuanlage ☐ Erweiterung ☐ Ānderung / Umbau
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen Schlusskontrolle SK Abnahmekontrolle AK	Kontrollperiode 1 Jahr 3 Jahre 5 Jahre	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation ☐ Neuanlage ☐ Erweiterung ☐ Ānderung / Umbau
Änderungen/Teilkontro Durchgeführte Kontrollen Schlusskontrolle SK Abnahmekontrolle AK	Kontrollperiode 1 Jahre 3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	Kontrollumfang / Ausgeführte Installation ☐ Neuanlage ☐ Erweiterung ☐ Ānderung / Umbau

Sicherheitsnachweise mit allen Beilagen können im Dateiformat PDF an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: technik@eawenergie.ch

Fragen und Anregungen nehmen wir gerne entgegen:

Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW Postfach 123 4554 Etziken info@eawenergie.ch